



Richtlinien
zur
Kindertagespflege

Kreisjugendamt Hochsauerlandkreis

Impressum

Herausgeber: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Kreisjugendamt-
Steinstraße 27
59872 Meschede

Internet: www.hochsauerlandkreis.de

Inhalt

1. Grundlage	2
2. Dimensionen der Kindertagespflege.....	2
3. Frühkindliche Bildung	3
4. Eine Förderung in Kindertagespflege kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:	4
5. Die laufende Geldleistung gemäß §23 SGB VIII an die Tagespflegeperson umfasst:	5
5.1 zu 1.+2.: laufende Geldleistung	5
5.2 zu 3.+4.: Versicherungen	7
6. Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson	7
6.1 Qualifizierung	8
6.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
7. Kinder mit anerkanntem nachgewiesenen Förderbedarf.....	8
8. Vertretung der Tagespflegeperson	9
9. Großtagespflege.....	10
9.1 Nutzungsänderung.....	10
10. Elternbeiträge	11
11. Inkrafttreten	11

Kreisjugendamt Hochsauerlandkreis

Richtlinien zur Kindertagespflege

1. Grundlage

für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt für die Orte Brilon, Marsberg und Olsberg durch das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises. Per Delegation wurde für die Orte Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede und Winterberg der „kfd-Tagesmütter-Meschede e.V.“ vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

2. Dimensionen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll

- 1.) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- 2.) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- 3.) den Eltern dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Die Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

- im Haushalt der Eltern
- im Haushalt der Tagespflegeperson
- in anderen geeigneten Räumlichkeiten
- in Großtagespflege

Der Anspruch auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen besteht auf identischen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) und stellen ein Regelangebot für alle Kinder in einem bestimmten Alter dar. Im Rahmen des Wunsch und Wahlrechtes können die Eltern daher die Form der Tagesbetreuung wählen, also die Förderung in einer Tageseinrichtung oder die Förderung in Kindertagespflege. Das Wunsch und Wahlrecht erstreckt sich auf das tatsächlich vorhandene Angebot.

3. Frühkindliche Bildung

Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

Die Kindertagespflege gestaltet ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Die Kindertagespflegepersonen beachten, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Sie schaffen eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Die Kindertagespflegepersonen beachten dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

Die Kindertagespflege bietet auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

Kindertagespflegepersonen verbinden gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom von den Tagespflegepersonen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.¹

¹ vgl. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) §13; Ziffer 1-6

4. Eine Förderung in Kindertagespflege kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist es, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, **vor Vollendung des ersten Lebensjahres** des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitssuchend sind, sich in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Band II, erhalten.
2. Für Kinder **von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** besteht ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch in Höhe von 25 Stunden in der Woche. Die Sorgeberechtigten können zwischen 15 und 25 Stunden in der Woche wählen. Die Betreuungszeiten darüber hinaus orientieren sich am individuellen Betreuungsbedarf (z.B. Erwerbstätigkeit der Kindeseltern, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern, Pflege von nahen Angehörigen, chronischer oder länger andauernder Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besonderer Belastungen wegen der Betreuung weiterer Kinder).
3. **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres** sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine ergänzende Förderung in der Kindertagespflege kann während der berufsbedingten oder schulischen Abwesenheit der Eltern oder dem Elternteil, bei welchem das Kind lebt, bewilligt werden.

Außerdem wird die Förderung gewährt, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes, für welches es beantragt wird, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Eine Randzeitenbetreuung ist im Allgemeinen nur vor und nach der Öffnung der Kindertageseinrichtung, beziehungsweise vor und nach dem Unterricht in der Schule oder im Anschluss an die Betreuung der offenen Ganztagschule möglich, wenn sie aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern, oder dem Elternteil, bei welchem das Kind lebt, erforderlich ist. Die Betreuungszeiten werden falls möglich pauschalisiert im Rahmen von fünf oder zehn Stunden in der Woche festgesetzt.

Um dem betreuten Kind ausreichend Zeit für einen Beziehungsaufbau zur Betreuungsperson zu geben und unter anderem die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zu fördern ist eine Mindestbetreuungszeit erforderlich. Die Betreuungszeit beträgt daher mindestens fünfzehn Stunden pro Woche und darf eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten. Sonstige Betreuungen von unter fünfzehn Stunden sind nur in begründeten Einzelfällen möglich (z.B. für Alleinerziehende, Schüler, Auszubildende) oder falls es sich um eine Randzeitenbetreuung handelt.

Zum Erreichen der Förderziele in der Kindertagespflege ist zur Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität für das Kind eine regelmäßige wöchentliche Betreuung notwendig. Eine Übernahme von Betreuungskosten für einmalige, sporadische oder sehr kurze Betreuungszeiten ist daher im Hinblick auf die notwendige Integration des Tagespflegekinde in das Tagespflegeverhältnis nicht möglich.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege findet seine Grenzen, wenn das Bedürfnis der Eltern nach einer zeitlich besonders umfangreichen oder flexiblen Betreuung so sehr im

Widerspruch zu den Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität steht, dass die Betreuung nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. Somit sind die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

Wird die Förderung in Kindertagespflege durch Großeltern übernommen, werden diese gemäß § 43 SGB VIII auf ihre Eignung überprüft. Eine Förderung ist dann unter der Voraussetzung möglich, wenn die Großeltern weder zur unentgeltlichen Betreuung bereit sind, noch mit der Betreuung einer gegenüber diesen bestehende Unterhaltsverpflichtung erfüllen.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Daher benötigt eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, eine Erlaubnis.

5. Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

5.1 zu 1.+2.: laufende Geldleistung

Die Betreuung in Kindertagespflege wird durch den Hochsauerlandkreis gefördert. Die Übernahme der Kosten ist schriftlich vor Beginn der Betreuung durch die Sorgeberechtigten zu beantragen. Die festgesetzte Geldleistung wird grundsätzlich ab Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Kreisjugendamt beziehungsweise beim freien Träger gewährt. Der Betreuungsbedarf ist gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betrag wird, falls möglich, monatlich pauschalisiert festgesetzt und jeweils zum Ende eines Monats an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Die laufende Geldleistung erfolgt ganzjährig und wird auch während der betreuungsfreien Zeiten gezahlt (Urlaub). Dies gilt auch bei Unterbrechung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. bei Krankheit für einen Zeitraum von vier Wochen). Aufgrund der pauschalisierten Auszahlung sind zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht kontinuierlich erforderlich sind, berücksichtigt und abgegolten.

Die Höhe der laufenden Geldleistung berechnet sich aufgrund der Betreuungszeiten des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson und wird jährlich entsprechend der prozentualen Erhöhung der Pauschalbeträge gemäß §39 SGB VIII angepasst.

Die laufende Geldleistung umfasst für geeignete Tagespflegepersonen mit dem Nachweis der Qualifizierung zur Kindertagespflege von 30 Stunden im Rahmen des Grundlagenlehrgangs 4,66 Euro pro Kind und Stunde (Stand 01.01.2018).

Qualifizierte Tagespflegepersonen, welche eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum „Qualifikation in Tagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Rahmen von derzeit 160 Stunden oder eine pädagogische Ausbildung nachgewiesen haben erhalten 5,54 Euro pro Kind und Stunde (Stand 01.01.2018).

Sollte in Ausnahmefällen ein Qualifikationsnachweis (noch) nicht erbracht worden sein, so wird ein Stundensatz in Höhe von 3,22 Euro geleistet (Stand 01.01.2018).

Soweit eine Übernachtbetreuung erforderlich ist, wird pro Nacht die Hälfte der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung wird mit dem doppelten Betrag der Anerkennung der Förderleistung vergütet (siehe Ziffer 7).

a.) Förderleistung und Sachaufwand

Die laufende Geldleistung beinhaltet den Förder- und den Sachaufwand. Die Förderleistung beläuft sich für einen Vollzeitplatz auf 56 % und der Sachaufwand auf 44% der laufenden Geldleistung. Die Förderleistung und der Sachaufwand orientieren sich an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums.²

Die Förderleistung umfasst die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekindes. Dieses beinhaltet zudem unter anderem die pädagogische Dokumentation und Elterngespräche.

Der Sachaufwand umfasst unter anderem etwa die für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien beziehungsweise den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Müllgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson gemäß § 23, Absatz 1 Kibiz, ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Sorgeberechtigten an die Tagespflegepersonen kann gesondert vereinbart werden.

b.) weitere finanzielle Förderung:

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Tagespflegepersonen, die ein Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Kindertagespflege betreuen, die nachgewiesenen Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss des Grundlagen- beziehungsweise Aufbaulehrgangs der Volkshochschule entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) „Qualifizierung in Tagespflege“, sowie die Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss der aufbauenden tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem Curriculum des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, die nachgewiesenen Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss an einer entsprechenden Fortbildung. (siehe Ziffer 7)

Desweiteren werden die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind übernommen.

² vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.09.2009: IV C 6 – S 2246/07/10002,2009/0327067

5.2 zu 3.+4.: Versicherungen

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen angemessenen Rentenversicherungsbeitrags auf Antrag erstattet. Eine zusätzliche Erstattung zur privaten Rentenversicherung ist nicht möglich. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, können Aufwendungen zu einer privaten Rentenversicherung maximal bis zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages erstattet werden. Als angemessen gelten die Aufwendungen, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Nachgewiesene und angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Tagespflegegeldzahlungen ergeben.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbstständig tätige Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege- BGW) zu versichern. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu dieser Unfallversicherung werden nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend erstattet.

Die Übernahme der oben genannten Versicherungsbeiträge ist innerhalb eines Monats zu beantragen. Rückwirkende Zahlungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

Die Betreuung von Kindern ist eine besondere und vor allem verantwortungsvolle Aufgabe. Das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege umfasst daher, die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Eine Tagespflegeperson benötigt daher Erfahrungen im Zusammenleben mit Kindern und die Fähigkeit, auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern einzugehen.

Für die Betreuung in Kindertagespflege ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erforderlich. Die Erlaubnis wird vom Kreisjugendamt nach einer Eignungsfeststellung erteilt.

Geeignet sind Personen, welche sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (z.B. durch eine pädagogische Ausbildung).

Die Tagespflegepersonen sollen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchführen. Diese Konzeption soll Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson ein erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII) sowie ein hausärztliches Attest vorzulegen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erforderlich. Die deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt für Tagespflegepersonen eine Grundausbildung in Form eines neun Stunden umfassenden Kurses „Erste Hilfe-Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrich-

tungen für Kinder“. Alle zwei Jahre ist eine Fortbildung im gleichen zeitlichen Rahmen erforderlich.

Änderungen, welche unmittelbare rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben, sind von der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Tagespflegeperson das Kreisjugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder von Bedeutung sind.

6.1 Qualifizierung

Die qualifizierten Lehrgänge orientieren sich am Curriculum „Qualifizierung in Tagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes und werden von der Volkshochschule Hochsauerlandkreis oder der Volkshochschule Brilon-Marsberg- Olsberg angeboten. Diese umfassen derzeit eine Dauer von 160 Stunden und teilen sich in ein Grundlagenlehrgang (30 Stunden) und ein Aufbaulehrgang (130 Stunden) auf. Das DJI-Curriculum des deutschen Jugendinstitutes hat sich als wichtiges Element bundesweiter Qualitätsstandards in der Kindertagespflege bewährt.

Die Qualifikation entsprechend des DJI-Curriculums soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Das Grundlagenseminar soll in der Regel vor der Betreuung des ersten Kindes absolviert werden.

Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar und Aufbauseminar berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig, das Grundlagenseminar von bis zu drei Kindern gleichzeitig.

Für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder in der Großtagespflege ist ein qualifizierter Lehrgang im Rahmen von 160 Stunden oder eine pädagogische Ausbildung erforderlich.

Es ist zu beachten, dass abhängig von der Qualifikation, den Räumlichkeiten, der Anzahl der in der Familie lebenden Personen und der Praxiserfahrung auch eine geringere Anzahl von Kindern genehmigt werden kann.

6.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nimmt die Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, so hat sie das Gefährdungsrisiko mit der Fachberatung Kindertagespflege einzuschätzen. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Kreisjugendamt -Soziale Dienste- entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

Darüber hinaus wird auf die bestehende Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII und § 72 a SGB VIII zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe (kfd-Tagesmütter-Meschede e.V.) und dem Hochsauerlandkreis – Kreisjugendamt – verwiesen. Die Vereinbarung konkretisiert den Schutzauftrag und die daraus resultierenden und verpflichtenden Handlungsschritte.

7. Kinder mit anerkanntem nachgewiesenen Förderbedarf

Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Erziehungs- und Bildungsarbeit in Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern. Somit gilt das Recht auf Inklusion auch in Kindertagespflege. In diesem Zusammenhang wird

die Unterschiedlichkeit aller Kinder nicht als zu lösendes Problem gesehen, sondern als Rahmenhandlung, die bei der konkreten Ausgestaltung von Förderleistung beachtet werden muss.

Folgende Rahmenbedingungen inklusiver Tagespflegepersonen sind daher zu beachten:

Um die Qualität der Betreuung aller Kinder einer inklusiven Kindertagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, wird bei Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe reduziert. Jedes Tagespflegekind mit nachgewiesenem anerkanntem Förderbedarf belegt daher zwei reguläre Plätze.

Das Kreisjugendamt, oder die durch ihn beauftragte Stelle überprüft, dass die Räumlichkeiten zur Durchführung der Kindertagespflege geeignet sind. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass dort auch Kinder mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreut werden können.

Neben der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII mit dem Nachweis der näheren Kenntnisse in Kindertagespflege (Qualifizierung im Rahmen von 160 Stunden nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes oder eine pädagogischen Ausbildung) ist eine weitere Zusatzqualifikation erforderlich. Die Inhalte des notwendigen Kurses orientieren sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege. Zu empfehlen ist die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung erst, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zumindest sollte eine Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs vorliegen. Der Hochsauerlandkreis erstattet den Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, die nachgewiesenen Teilnehmergebühren, für den erfolgreichen Abschluss der oben genannten Zusatzqualifikation.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung entsteht ein erhöhter Pflegebedarf, welcher unter anderem aus Unterstützungsbedarf beim An- und Ausziehen, Essen- und Trinken und der gezielten Förderung entsteht. Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung wird daher mit dem doppelten Betrag der Anerkennung der Förderleistung vergütet. Die laufende Geldleistung wird generell auch bei behinderungsbedingten Fehlzeiten fortgeführt, so dass das Kind in seine vertraute Umgebung zurückkehren kann.

Die Tagespflegeperson muss eine Konzeption zur Kindertagespflege vorlegen, die auch Ausführungen zur inklusiven Arbeit enthält.

Die Förderung ist für Kinder bestimmt, welche im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert sind, oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom LWL Landesjugendamt festgestellt wurde.³

8. Vertretung der Tagespflegeperson

Fällt eine Tagespflegeperson wegen Urlaub, Fortbildung oder Krankheit aus, haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eine Vertretung in Anspruch zu nehmen. In der Regel ist in Abstimmung mit der Tagespflegeperson von einer jährlichen Vertretungsfreien Zeit von 30 Arbeitstagen auszugehen. Der Umfang bezieht sich auf eine 5-Tage-Woche.

Funktionierende Vertretungssysteme zeichnen sich dadurch aus, dass sie bereits im Vorfeld eine sichere Bindung zwischen Vertretungsperson und Kindern aufbauen. Die Fachberatung

³ vgl. Rundschreiben 35/2014 Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 22.12.2014

gen fördert daher die gegenseitige Vernetzung mit dem Ziel, eine Planungssicherheit der Eltern und der Tagespflegepersonen für eine gleichermaßen geeignete Vertretung zu erreichen. Unter Berücksichtigung dessen sind daher transparente Regelungen zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern anzustreben. Die Fachberatung unterstützt die Beteiligten um Vertretungslösungen zu installieren und zu begleiten. Die finanzielle Entschädigung regeln die Tagespflegepersonen hierbei untereinander. Sofern die Vertretung über den örtlichen Jugendhilfeträger oder dessen beauftragte Stelle organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu.

9. Großtagespflege

So bietet ein Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig innerhalb der Tagespflege zu betreuen. Diese Form der Betreuung wird als "Großtagespflege" bezeichnet und kann als Bindeglied zwischen der "klassischen", familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung beschrieben werden. Wenn sich in diesem Rahmen Tagespflegepersonen im Verbund zusammen schließen, so dürfen höchstens Betreuungsverträge für neun Kinder abgeschlossen werden, welche von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bedingung, darf eine Tagespflegeperson im Verbund bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei eine feste Zuordnung der Kindertagespflegeperson zu einem Kind hergestellt werden muss. Durch geeignete organisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut und der familiennahe Charakter der Kindertagespflege somit erkennbar bleibt. Die einzelnen Kinder müssen deutlich vertraglich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sein.

An die Qualifizierung der Tagespflegeperson werden erhöhte Anforderungen gestellt. Voraussetzung hierfür ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für fünf Kinder. Zusätzlich sollen die Tagespflegepersonen über Praxiserfahrung verfügen.

Die Betreuung und Förderung in Großtagespflege wird durch den Hochsauerlandkreis gefördert. Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen in der Großtagespflege entspricht grundsätzlich den Allgemeinen Regelungen für Tagespflegepersonen (siehe Ziffer 5).

Die Beratung des Kreisjugendamtes zur Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle und die Prüfung der Eignung und des Konzepts der Kindertagespflegepersonen sowie der Räumlichkeiten aus pädagogischer Sicht sind grundsätzlich vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen vor Anmietung geeigneter Räumlichkeiten den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren.

9.1 Nutzungsänderung

Für Räume, in denen Großtagespflege angeboten wird, muss grundsätzlich eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann den Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

10. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach diesen Richtlinien werden gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 02.3.2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.03.2018 in Kraft.